

## Sieben Tote und ihre Bilder

### Nachrichtenmagazin berichtet sachlich und informativ

Der Überfall auf ein chinesisches Restaurant, bei dem sieben Menschen ermordet wurden, ist Thema eines Beitrags in einem Nachrichtenmagazin. Die polizeilichen Ermittlungen werden detailliert wiedergegeben. Es werden Fotos vom Tatort, den beiden Angeklagten sowie den Leichen gezeigt. Die Zeitschrift veröffentlicht mit namentlicher Nennung Porträtfotos der sieben Opfer. Zwei Leser und die evangelische Kirchengemeinde des Ortes, in dem das Massaker geschah, wenden sich an den Deutschen Presserat. Einer der Beschwerdeführer sieht durch die detaillierte Darstellung die Ehre der Opfer und auch das Empfinden der Leser verletzt. Ein anderer moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 4, 9 und 11 des Pressekodex. Die Veröffentlichung der Bilder verstoße gegen die Menschenwürde. Da es sich offensichtlich um Fotos aus der Tatnacht handele, liege der Verdacht nahe, dass die Bilder nicht auf legale Art beschafft worden seien. Diese Fotos dienten nicht der erläuternden Ergänzung des Wortbeitrages, sondern verletzen die Ehre der Opfer und ihrer Angehörigen. Der Beschwerdeführer spricht von einer üblen Art der Sensationsberichterstattung. Die Kirchengemeinde kritisiert, dass mit der Wiedergabe der Fotos aus der Tatnacht die Wahrung der Menschenwürde nach Ziffer 1 des Pressekodex nicht beachtet worden sei. Diese gelte auch für tote Menschen und die Erinnerung an sie. Der Beschwerdeführer fragt nach einem Verstoß gegen Ziffer 4 (Grenzen der Recherche), da eine Reihe von Fotos ohne Herkunftsangabe wiedergegeben worden sei. Er sieht auch Ziffer 9 (Schutz der Ehre) verletzt. Auch eine unangemessene sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex sei gegeben. Für den Chefredakteur der Zeitschrift geht es in den Beschwerden um die Frage, wie die Informationsaufgabe der Presse bei Unglücksfällen oder schweren Verbrechen so erfüllt werden könne, dass die Würde der Opfer gewahrt bleibe. Nach seiner Ansicht träfen die erhobenen Vorwürfe nicht zu. Sein Blatt habe nach wochenlangen Recherchen über eines der schwersten in Deutschland je verübten Verbrechen berichtet. Insbesondere sei es darum gegangen, den Opfern, deren Biografie ausgelöscht schien, ihre Geschichte wiederzugeben. Der Beitrag respektiere die Würde der Toten. Er berichte von ihrem Leben, rekonstruiere ihr Schicksal und versuche gerade dadurch, das Ausmaß des Verbrechens zu verdeutlichen. (2007)

Der Beschwerdeausschuss ist der Auffassung, dass das Nachrichtenmagazin nicht gegen den Pressekodex verstoßen hat. Schwerpunkt der Prüfung waren dabei die Ziffern 1 (Menschenwürde), 4 (Grenzen der Recherche), 8 (Persönlichkeitsrechte), 9 (Schutz der Ehre) und 11 (Sensationsberichterstattung). Es geht in diesem Fall um ein außergewöhnliches Verbrechen, dessen Dimension größtes öffentliches Interesse hervorgerufen hat. Die Art der Darstellung verletzt weder die Ehre noch die

Menschenwürde der Opfer. Soweit die Leichen gezeigt werden, sind sie nicht erkennbar. Eine würdelose oder ehrverletzende Darstellung dieser Personen liegt nicht vor. Auch im Text ist kein Verstoß gegen die Ziffern 1 und 9 erkennbar. Die Darstellung ist auch nicht unangemessen sensationell. Zwar wird das Geschehen sehr detailliert geschildert; an keiner Stelle jedoch werden die Opfer zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt. Dem Informationsinteresse der Leserschaft ist die Redaktion in verantwortlicher Art und Weise nachgekommen. Der Beitrag bewegt sich insgesamt auf einer sachlichen und informativen Ebene und verwendet keine sensationsheischenden Fotos. Dass die Abbildung von Leichen und von Blutspuren an einem Tatort grausam sein kann, liegt in der Natur der Sache. Es muss jedoch möglich sein, derart grauenvolle Vorgänge in Wort und Bild darzustellen. Auch das gehört zu den Aufgaben der Presse. Der Presserat sieht nach den genannten Erwägungen in der Form der Berichterstattung die Persönlichkeitsrechte der Opfer nicht verletzt. Die Opfer ohne Verfremdung im Porträt zu zeigen, ist wegen der besonderen Begleitumstände der außergewöhnlich brutalen Tat zulässig. Gerade die personalisierte Beschreibung der Opfer war erforderlich, um die gesamte Dimension des von Willkür geprägten Verbrechens deutlich zu machen. Der Beschwerdeausschuss hat schließlich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Fotos auf illegalem Wege beschafft wurden. Die Beschwerde ist unbegründet.

(BK1-228/07, BK1-229/07, BK1-230/07)

**Aktenzeichen:** BK1-228/07, BK1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2007

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** unbegründet